

Allgemeine Lieferbedingungen

1. Allgemeines

1.1 Für alle unsere Angebote, Verkäufe und Lieferungen gelten die nachstehenden Bedingungen auch dann, wenn der Besteller in seinem Bestellschein andere Bedingungen vorschreibt.

Abweichungen sind nur gültig, wenn wir uns schriftlich damit einverstanden erklärt haben.

1.2 Die mit dem Angebot übersandten Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. An diesen Unterlagen behalten wir uns Eigentum und Urheberrecht vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrages zurückzusenden.

2. Auftragsannahme und Vertragsschluss

2.1 Aufträge sind erst dann für uns im Rahmen dieser Bedingungen bindend, wenn sie von uns bestätigt worden sind. Allen Vereinbarungen und Angebote liegen ausschl. dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingung zugrunde; sie gelten durch Auftragserteilung und Annahme der Lieferung als anerkannt. Telefonische oder mündliche Ergänzungen, Änderungen, Nebenabreden oder getroffene Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

2.2 Geraten wir in Lieferverzug oder wird uns die Lieferung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so stehen dem Besteller Schadensersatzansprüche gleich welcher Art (insbesondere aus §§ 325, 326 BGB) nicht zu, es sei denn, wir hätten den Verzug oder die Unmöglichkeit zumindest grob fahrlässig herbeigeführt. Das Recht zum Rücktritt vom Verträge bleibt hiervon unberührt.

2.3 Abrufaufträge sind rechtzeitig und in vereinbarten Teilmengen abzurufen. Ist der Besteller mit der Abnahme vereinbarter Teilmengen im Rückstand, so sind wir berechtigt, die entsprechende Menge auf Risiko und Gefahr des Bestellers zu hinterlegen (§ 373 HGB) oder sie von der Abschlussmenge zu streichen.

3. Preise

3.1 Unsere Preise gelten für den in unseren Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Sie verstehen sich bei Inlandslieferungen, falls nicht anderes vereinbart ist, in Euro ab Werk zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, ausschließlich Verpackung und unversichert.

3.2 Wir behalten uns das Recht vor unsere Preise entsprechend zu erhöhen, wenn sich die Auslieferung oder Montage entgegen dem in der Auftragsbestätigung vereinbarten Liefertermin um mehr als 6 Monate aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat. In diesem Fall sind wir berechtigt, Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreiserhöhungen zu berechnen. Der Kunde verzichtet auf die Offenlegung der jeweiligen Kostenfaktoren.

3.3 Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so kommen die am Tage der tatsächlichen Lieferung gültigen Preise zur Anwendung.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist sind die Zahlungen innerhalb von 10 Tagen rein netto ab Rechnungsdatum zu leisten.

4.2 Bei Berechnung von Nebenleistungen z.B. Konstruktionsarbeiten, Ausprobe, Lohnarbeit u. ä., sowie Material und Normteile sind die dafür berechneten Beträge 10 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

4.3 Wechselzahlungen setzen unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung voraus. Wechsel gelten erst nach erfolgter Einlösung als Zahlung. Alle Wechselspesen trägt der Besteller. Gutschriften erfolgen vorbehaltlich des Eingangs mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.

Allgemeine Lieferbedingungen

4.4 Nach Überschreitung der Zahlungsfrist sind wir berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 6 % über dem Basiszins zu verlangen.

4.5 Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Bestellers ist nur zulässig, wenn diese von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

4.6 Unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder/und nach dem jeweiligen Abschluss Umstände bekannt werden, die nach unserer Ansicht geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern, sind wir berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und falls Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht erfolgen, nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

5. Lieferzeit

5.1 Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der zur Verfügung Stellung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Freigaben sowie Klärung aller technischen Einzelheiten.

5.2 Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.

5.4 Liefertermine gelten als fest, wenn diese ausdrücklich als fest in unserer Auftragsbestätigung bezeichnet sind. Wir bemühen uns, die vereinbarten Liefertermine einzuhalten. Werden wir jedoch an der Einhaltung solcher Termine durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände gehindert, die wir trotz der nach den Umständen des Einzelfalles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten und insbesondere nicht zu vertreten haben, zum Beispiel Energiemangel, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Komponenten und sonstiger Materialien, Importschwierigkeiten, Betriebs- und Verkehrsstörungen und höhere Gewalt, so verlängert sich die Lieferzeit in angemessenem Umfang, ohne dass hieraus Ansprüche gegen uns hergeleitet werden können.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Wir behalten uns an allen von uns gelieferten Waren (Vorbehaltsware) das Eigentum vor, bis der Besteller die gesamten, auch die künftig erst entstehenden Verbindlichkeiten - gleich aus welchem Rechtsgrunde – aus der Geschäftsverbindung mit uns getilgt hat.

6.2 Bei Verbindung, Vermischung und/oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen verwendeten Waren.

6.3 Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung und/oder Vermengung, so überträgt uns der Besteller bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen verwendeten Waren. Er verwahrt sie unentgeltlich für uns.

6.4 Auf die nach 6.2 und 6.3 anstehenden Miteigentumsanteile finden die für Vorbehaltsware geltenden Bestimmungen dieses Abschnitts entsprechende Anwendung.

6.5 Der Besteller ist nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt, die Vorbehaltsware weiter zu veräußern. Im Einzelnen gilt folgendes:

6.5.1 Wird der Verkaufspreis den Abnehmern gestundet, hat der Besteller sich gegenüber den Abnehmern das Eigentum an der veräußerten Ware zu den gleichen Bedingungen vorzubehalten, unter denen wir uns das Eigentum bei Lieferungen der Vorbehaltsware vorbehalten haben. Ohne diesen Vorbehalt ist der Besteller zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nicht ermächtigt.

Allgemeine Lieferbedingungen

6.5.2 Der Besteller tritt bereits jetzt die ihm aus dem Weiterverkauf gegen seinen Abnehmer zustehenden Forderungen zur Sicherung an uns ab. Sie dienen in demselben Umfange zur Sicherung unserer Forderungen wie die Vorbehaltsware. Der Besteller ist zu einer Weiterveräußerung oder einer sonstigen Verwendung der Vorbehaltsware nur dann berechtigt und ermächtigt, wenn sichergestellt ist, dass die Forderungen daraus auf uns übergehen.

6.5.3 Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Wertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Abs. 6.2 haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieses Miteigentumsanteils.

6.5.4 Der Besteller ist bis zu unserem Widerruf zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen ermächtigt. Wir dürfen von diesem Widerrufsrecht keinen Gebrauch machen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns nachkommt.

6.6 Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheit die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

6.7 Von einer Pfändung oder jeder anderen Gefährdung oder Beeinträchtigung unserer Eigentums- und Forderungsrechte durch Dritte hat der Besteller uns unverzüglich unter Beifügung der Pfändungsprotokolle oder sonstiger Unterlagen zu benachrichtigen und seinerseits alles zu tun, um unsere Rechte zu wahren, insbesondere die betreibenden Gläubiger von unseren Rechten an Waren oder Forderungen zu verständigen.

6.8 Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der noch in unserem Eigentum stehenden Ware oder uns zustehenden Forderungen aus Weiterverkäufen ist dem Besteller ohne unsere Einwilligung untersagt.

6.9 Der Besteller hat uns auf unser Verlangen jederzeit Auskunft über den Verbleib der Vorbehaltsware und über die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen zu erteilen. Die Vorbehaltsware darf von uns gekennzeichnet oder abgeholt werden.

6.10 Sollte der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Landes, in welchem sich die Vorbehaltsware befindet, nicht rechtswirksam sein, so gilt statt seiner die dem nach dem Recht dieses Landes am nächsten kommende Sicherheit als vereinbart.

7. Gewährleistung

7.1 Es wird nach Maßgabe der in Deutschland geltenden technischen Normen und nach dem Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit der Produkte gewährleistet.

7.2 Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Eingang zu untersuchen. Erkennbare Mängel sind innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Ware schriftlich anzuzeigen. Geschieht dies nicht, gilt die Ware als genehmigt.

7.3 Bei Auftreten von Mängeln, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche in der Weise, dass wir diejenigen Teile nach unserer Ermessen unterliegenden Wahl ausbessern oder neu liefern,

7.4 Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über; sie sind uns auf Verlangen frei Haus zurückzusenden.

7.5 Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die uns gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen.

7.6 Verzögert sich der Versand ohne unser Verschulden, so erlischt die Gewährleistung spätestens 12 Monate nach Gefahrübergang.

Allgemeine Lieferbedingungen

7.7 Bei Fertigung nach Zeichnung des Bestellers haften wir nur für zeichnungsgemäße Ausführung.

7.8 Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.

7.9 Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden infolge gewöhnlicher Abnutzung sowie fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, insbesondere ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage oder Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, fehlerhafter oder nachlässiger Wartung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer, physikalischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse sowie Transportschäden.

7.10 Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinender Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit uns, uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels im Verzug sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

7.11 Von den durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Im Übrigen trägt der Besteller die Kosten.

7.12 Für das Ersatzstück und die Nachbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate; sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand.

7.13 Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne unsere vorherige Genehmigung vorgenommene Änderung oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

7.14 Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. In jedem Falle ist unsere Haftung der Höhe nach auf den Wert des Auftrages beschränkt.

8. Haftung für Nebenpflichten

8.1 Wenn durch unser Verschulden der gelieferte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte 7 und 9 entsprechend.

9. Rücktritt vom Vertrag

9.1 Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Lieferung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen von uns zur Lieferung.

9.2 Schlägt eine angemessene Nacherfüllung beim selben Mangel innerhalb der Gewährleistungsfrist zum zweiten Mal fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

9.3 Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

9.4 Ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich zulässig, alle anderen Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Wandlung, sowie auf Schadenersatz, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund.

Allgemeine Lieferbedingungen

9.5 Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse, insbesondere sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern, oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, und für den Fall nachträglicher sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Wollen wir vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so haben wir dies unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

9.6 Bei Annahme von Aufträgen ist die Kreditwürdigkeit des Bestellers Geschäftsgrundlage. Umstände, die uns nach Vertragsabschluss bekannt werden und die Kreditwürdigkeit des Bestellers zweifelhaft erscheinen lassen, berechtigen uns, Vorauszahlungen des gesamten Auftragswertes oder angemessene Sicherheitsleistungen, deren Art von uns zu bestimmen ist, zu verlangen oder vom Auftrag zurückzutreten.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Tuttlingen.

10.2 Die Beziehungen zwischen uns und dem Besteller unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen vom 17.01.1973 gelten nicht.

10.3 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Lieferbedingungen oder des Liefervertrages unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung/en wird durch eine dem Gesetz entsprechende und im mutmaßlichen Willen beider Parteien liegenden Regelung/en ersetzt.